

# 2024

## JAHRESBERICHT



2024: EIN JAHR DER STABILITÄT  
UND KONTINUITÄT FÜR DEN  
BUNDESFINANZHOF

## **HERAUSGEBER**

Der Präsident des Bundesfinanzhofs  
Ismaninger Straße 109  
81675 München  
Telefon: 089|9231 0  
Telefax: 089|9231 201  
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

## **POSTANSCHRIFT**

Bundesfinanzhof  
Postfach 86 02 40  
81629 München

## **GESTALTUNG**

Dr. Ulrike Brandt | Bundesfinanzhof

## **DRUCK**

Druckerei des Deutschen Patent- und  
Markenamtes

## **URHEBERRECHTLICHE HINWEISE**

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.  
Die Vervielfältigung oder Verwertung in ande-  
ren gedruckten oder elektronischen Publikatio-  
nen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet,  
soweit keine ausdrückliche Zustimmung des  
Urhebers vorliegt.

Umschlagfoto: Daniel Schvarcz

Foto S. 5: Steffen Kugler

Alle anderen Fotos: Peter-Paul Weiler

# Inhalt

<b>VORWORT .....</b>	<b>5</b>
<b>ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN .....</b>	<b>9</b>
Rechtsprechung .....	10
Übersicht.....	10
Wissenschaftliche Dienste .....	11
Bibliothek.....	11
Abteilung Dokumentation und Information .....	12
Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.....	13
Fachgespräche und -besuche .....	13
8. Steuerwissenschaftliches Symposium .....	13
Informationsbesuche .....	14
<b>GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN .....</b>	<b>15</b>
Die Ergebnisse des Jahres 2024 auf einen Blick .....	16
Historischer Überblick .....	17
Einzeldarstellungen – Entwicklungen der Eingänge im Jahr 2024.....	18
Aufgliederung der Eingänge – Revisionen .....	19
Aufgliederung der Eingänge – Nichtzulassungsbeschwerden.....	20
Aufgliederung der gesamten Eingänge nach Rechtsmittelführer .....	20
Einzeldarstellungen – Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2024 .....	21
Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen.....	22
Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen.....	24
Einzeldarstellungen – Entwicklung unerledigter Verfahren im Jahr 2024 .....	25
<b>AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2024 .....</b>	<b>27</b>
Einkommensteuer.....	28
Einkünfte aus Gewerbebetrieb .....	28
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	28
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	28
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.....	28

Sonstige Einkünfte .....	28
Außergewöhnliche Belastungen .....	29
Steuerermäßigungen .....	29
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	29
Körperschaftsteuer.....	29
Doppelbesteuerung/Internationales Steuerrecht .....	29
Gewerbsteuer .....	29
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	30
Grundsteuer .....	30
Gemeinnützigkeit .....	30
Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz .....	30
Datenschutzgrundverordnung .....	30
Abgabenordnung/Verfahrensrecht.....	31

### **IM JAHR 2024 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE..... 33**

Einkommensteuer.....	34
Einkünfte aus Gewerbebetrieb .....	34
Einkünfte aus selbständiger Arbeit .....	35
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	36
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	36
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	37
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.....	37
Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften .....	38
Sonstige Einkünfte .....	38
Außergewöhnliche Belastungen .....	38
Sonderausgaben.....	38
Veranlagung.....	38
Einkommensteuertarif .....	39
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	39
Körperschaftsteuer.....	39
Doppelbesteuerung/Internationales Steuerrecht .....	40
Gewerbsteuer .....	40
Umsatzsteuer.....	41

Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	41
Zollrecht .....	42
Stromsteuer .....	42
Kraftfahrzeugsteuer .....	42
Insolvenzrecht .....	43
Versicherungsteuer .....	43
Bilanzsteuerrecht.....	43
Umwandlungsteuer.....	44
Bewertungsrecht.....	44
Prozessrecht .....	45
Abgabenordnung/Verfahrensrecht.....	45

### **IM JAHR 2025 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG 47**

Einkommensteuer.....	48
Einkünfte aus Gewerbebetrieb .....	48
Einkünfte aus selbständiger Arbeit .....	49
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	49
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	50
Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften .....	50
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.....	50
Sonstige Einkünfte .....	50
Sonderausgaben.....	51
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	51
Körperschaftsteuer.....	51
Doppelbesteuerung/ Internationales Steuerrecht .....	52
Außensteuerrecht .....	53
Gewerbsteuer .....	53
Umsatzsteuer .....	54
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	54
Grunderwerbsteuer .....	55
Zoll- und Zolltarifrecht .....	56
Stromsteuer .....	56

Verbrauchssteuer.....	56
Bilanzsteuerrecht.....	56
Umwandlungsteuer.....	56
Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft.....	57
Datenschutzgrundverordnung.....	58
Abgabenordnung/Verfahrensrecht.....	58

# VORWORT





## 2024: EIN JAHR DER STABILITÄT UND KONTINUITÄT FÜR DEN BUNDESFINANZHOF

### Vorwort

Nach mehreren Jahren, die zum Teil durch pandemiebedingte Einschränkungen des Geschäftsbetriebs und Verzögerungen bei Stellennachbesetzungen gekennzeichnet waren, brachte das Jahr 2024 eine erfreuliche Wende zu Stabilität und Kontinuität: Mit den nunmehr im gesamten Jahr vollständig besetzten Stellen im richterlichen Bereich konnte der Bundesfinanzhof seiner Funktion für die Steuer- und Zollrechtsprechung in Deutschland uneingeschränkt nachkommen. Tatkräftige Unterstützung erhielt das Gericht durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die größtenteils für zwei Jahren aus den Ländern abgeordnet und dort im Wesentlichen als Richterinnen und Richter am Finanzgericht tätig sind. Mit insgesamt zehn wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konnten die Senate erfreulicherweise einen erheblichen Zuwachs verzeichnen.

Bei seiner Arbeit konnte der Bundesfinanzhof in noch stärkerem Maße als bislang auch Synergieeffekte aus den Ländern nutzen. Die dort ebenfalls weit vorangeschrittene Digitalisierung der Justiz sorgte dafür, dass nunmehr auch die Finanzgerichte ihre Akten nahezu ausschließlich elektronisch führen. Die vom

Bundesfinanzhof als Rechtsmittelgericht beizuziehenden Akten erster Instanz können so auf einfache und schnelle Weise nach München übermittelt werden. Ein ständiges Hin und Her zwischen digitaler und papierener Akte gehört der Vergangenheit an.

Die Aufbewahrung seiner Unterlagen hat der Bundesfinanzhof seit September 2024 auf eine rein elektronische Ablage umgestellt. Nach der Beendigung eines Verfahrens werden die damit verbundenen Unterlagen vollautomatisch in einem zentralen elektronischen Zwischenarchiv – dem Digitalen Zwischenarchiv des Bundes – gespeichert und dort bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verwahrt. Auch die Akteneinsicht erhalten die Beteiligten der Gerichtsverfahren inzwischen vollständig digital durch einfachen Zugriff von ihrem Rechner auf die jeweilige elektronische Akte.

Das Bild des Bundesfinanzhofs als bürgernahes, digitales und personell gut ausgestattetes Gericht fand im zurückliegenden Jahr auch in der Statistik und den Besucherzahlen Niederschlag: Die Anzahl der erledigten Fälle belief sich auf 1.936. Die bislang nicht erledigten Verfahren konnten damit weiter, nämlich um knapp 12 % auf jetzt 1.513 abgebaut werden. Während die Erfolgsquote bei Revisionen, aus Sicht der Steuerpflichtigen erfreulich, nach wie vor hoch war – in 44 % der Fälle entschied der Bundesfinanzhof in den wichtigen Grundsatzverfahren zugunsten der Bürgerinnen und Bürger –,



waren die Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Revision unverändert von deutlich weniger Erfolg geprägt. Hier lag die Quote bei lediglich 14%.

Weiterhin großer Beliebtheit erfreuten sich im vergangenen Jahr die vom Gericht angebotenen Führungen. Der Bundesfinanzhof konnte insgesamt 81 Besuchergruppen durch die historischen Räumlichkeiten führen.

Der genauere Blick auf die erledigten Verfahren liefert einmal mehr einen Querschnitt des gesamten Steuerrechts. Erwähnt sei an dieser Stelle etwa die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangene Entscheidung des II. Senats (II B 78/23) zur Bewertung nach dem Grundsteuer-Reformgesetz aus dem Jahr 2019. Sie ist für eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern, die Grundeigentum besitzen, von Bedeutung. Ihnen ermöglicht die Entscheidung, im Einzelfall einen niedrigeren (gemeinen) Wert als den festgestellten Grundsteuerwert nachzuweisen. Die voranschreitende Digitalisierung prägt neben der Arbeitsweise des Bundesfinanzhofs auch den Gegenstand seiner Entscheidungen. So wird der XI. Senat (XI R 15/23) im kommenden Jahr die Frage klären, ob die Finanzverwaltung bei einem international und ausschließlich digital agierenden Unternehmen die Vorlage von E-Mails als „Handels- beziehungsweise Geschäftsbriefe“ verlangen darf. Eine Auswahl weiterer bereits entschiedener oder zur Entscheidung anstehender Fälle versammelt dieser Jahresbericht ab Seite 27.

Als höchstes deutsches Gericht für Streitigkeiten in Steuer- und Zollsachen war der Bundesfinanzhof im zurückliegenden Jahr abermals in den (steuer-)fachlichen Austausch außerhalb der anhängigen Streitfälle eingebunden. Den Auftakt machte im Januar der Besuch und Austausch mit dem Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union, Prof. Dr. Koen Lenaerts. Im Februar folgte die – erstmals in einem hybriden Format durchgeführte – traditionelle Jahrespressekonferenz, im März das 8. Steuerwissenschaftliche Symposium, das den fachlichen Austausch mit den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz am Vortag zur Münchner Steuerfachtagung pflegte, sowie im Juli die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes, die der Bundesfinanzhof ausrichten durfte. Im September empfing das Gericht zudem eine Delegation des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs aus Wien, mit der unter anderem aktuelle rechtsvergleichende steuerrechtliche Fragestellungen diskutiert wurden. Zum Jahresabschluss erfolgte schließlich das traditionelle Herbstkonzert in den historischen Fluren des Bundesfinanzhofs, zu dem das Gericht hochrangige Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft, berufständischen Vereinigungen sowie aus der bayerischen, gesamtdeutschen und europäischen Justiz begrüßen durfte.

Die richterliche Tätigkeit im digitalen Format hat sich auch im vergangenen Jahr einmal mehr zum Kontinuum entwickelt, ob durch elektronische Gerichtsakte oder Verhandeln mit Verfahrensbeteiligten in hybrider oder gar vollständig digitaler Form: 18 % der durchgeführten mündlichen Verhandlungen wurden vollständig ohne physische Präsenz der Verfahrensbeteiligten in München durchgeführt, 25 % zumindest als hybride öffentliche Sitzung, bei der einer der Verfahrensbeteiligten mittels Videotechnik zugeschaltet war. Damit waren 43 % aller mündlich verhandelten Revisionen Videoverhandlungen. Das vom Bundestag im Juni 2024 verabschiedete Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sieht überdies weitere Änderungen vor, die den Einsatz von Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren erleichtern und verstärken sollen.

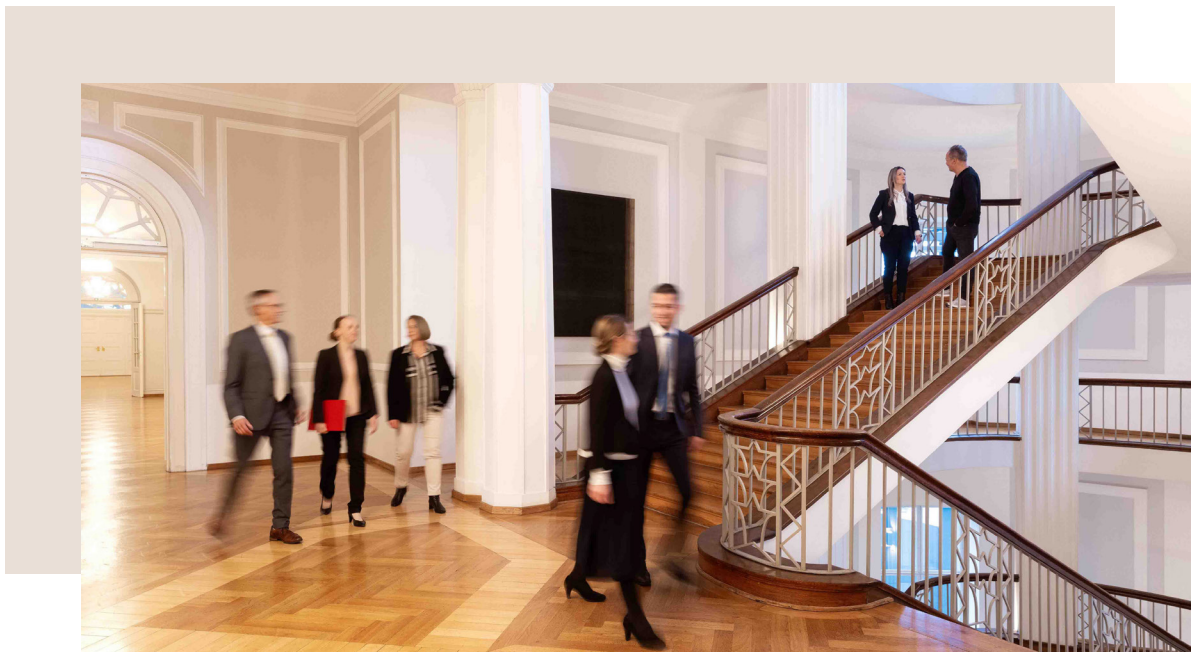
Inwieweit hiervon zukünftig Gebrauch gemacht werden wird, bleibt abzuwarten. Der Bundesfinanzhof ist darauf als bereits heute in hohem Maße digital arbeitendes Gericht jedenfalls bestens vorbereitet.

München, im Februar 2025



Dr. Hans-Josef Thesling

# ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN



## RECHTSPRECHUNG

### Übersicht

Die elf Senate des Bundesfinanzhofs haben im Berichtsjahr insgesamt 1.936 Verfahren erledigt. Dem gegenüber steht die Zahl der eingegangenen Fälle (1.744).

Im Ergebnis hat sich der Bestand an unerledigten Verfahren zum Ende des Jahres 2024 gemindert und liegt nun bei 1.513.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren beim Bundesfinanzhof lag in 2024 bei zehn Monaten (nach elf Monaten im Vorjahr). Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge.

Bei den Revisionsverfahren liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr bei 23 Monaten (nach 25 Monaten im Vorjahr).

Die Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden dauerte durchschnittlich neun Monate (ebenso wie im Vorjahr).

Leicht gesunken gegenüber dem Vorjahr ist der Prozentsatz der insgesamt zugunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2024 für alle Verfahren 16 % gegenüber 17 % im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Erfolgsanteil bei 44 % (ebenso wie im Vorjahr), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 14 % (15 % im Vorjahr).

Zum Jahresende 2024 waren noch 123 offene Verfahren (8,1 %) zu verzeichnen, die vor 2023 beim Bundesfinanzhof eingegangen sind.

## WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE

### Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs zählt zu den umfangreichsten Buchbeständen zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bestände in einem Lesesaal mit neun Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Ende Dezember 2024 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von circa 160.000 Medieneinheiten (darunter 520 laufende Loseblattausgaben sowie 245 Periodika). Der Zugang neuer Bücher belief sich 2024 auf 1485 Bände.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzerinnen und Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung. Als zentraler Einstieg in Datenbanken dient das Datenbankinfosystem (DBIS). Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2024 866 Zeitschriften aus dem Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind. Der Zeitschriftenbestand ist darüber hinaus in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) nachgewiesen.

Der gesamte Literaturbestand des Gerichts ist über den OPAC recherchierbar. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser allgemein zugänglich und auch auf mobilen Endgeräten nutzbar. Der Leihverkehr wird über ein elektronisches Ausleihsystem abgewickelt, das Hausangehörigen auch Bestellungen über den OPAC ermöglicht.

## Abteilung Dokumentation und Information

Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 1.318 Rechtsprechungsdokumente (433 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 766 Entscheidungen der Finanzgerichte, 119 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union beziehungsweise des Gerichts der Europäischen Union) sowie 1.871 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften und Ähnlichem für ein Rechtssystem aufbereitet.

Ferner wurden 389 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 22 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 123 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank „Anhängige Verfahren“ aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. <http://www.aca-europe.eu/index.php/en/jurifast-en>) unter „case law“ wurden ebenfalls Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2024 waren rund 72.740 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rund 69.650 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rund 149.710 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst.

Die Datenbank „Anhängige Verfahren“ enthielt neben den unerledigten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof 51 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie 208 steuer- beziehungsweise zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

## ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND VERANSTALTUNGEN

### Fachgespräche und -besuche

Am 19. Januar 2024 besuchte Prof. Dr. Koen Lenaerts, der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) den Bundesfinanzhof (BFH). Gegenstand der Fachgespräche waren unter anderem das Verfahren für Vorabentscheidungsersuchen des BFH an den EuGH sowie das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Satzung des EuGH.

Am 18. und 19. April 2024 reiste eine Delegation des Bundesfinanzhofs nach Luzern. Die Richterinnen und Richter nutzten ihren Besuch zu Fachgesprächen mit Mitgliedern des Schweizerischen Bundesgerichts.

Am 3. und 4. Juli 2024 trafen sich die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes zu ihrer jährlichen Arbeitstagung im Bundesfinanzhof und tauschten sich unter anderem über die IT-Konsolidierung des Bundes aus. Anlässlich ihrer Konferenz wurden die Präsidentinnen und Präsidenten auf Einladung des Bayerischen Ministerpräsidenten durch den Staatsminister der Justiz des Freistaates Bayern Georg Eisenreich sowie vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München, Dieter Reiter, empfangen und von der Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, Dr. h. c. Charlotte Knobloch, zu einem Besuch der Ohel-Jakob-Synagoge willkommen geheißen.

Eine Delegation des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes unter der Leitung des Präsidenten Prof. Dr. Rudolf Thienel hat am 18. und 19. September 2024 den Bundesfinanzhof besucht. Unionsrechtliche beziehungsweise rechtsvergleichende Themen aus der Umsatzsteuer sowie der Kapitalertrag- und Grunderwerbsteuer standen auf der Tagesordnung der Gespräche. Außerdem wurde die Wirkung des Ergebnisses eines strafrechtlichen Verfahrens auf Verjährungsfristen diskutiert.

### 8. Steuerwissenschaftliches Symposium

Am 19. März 2024 fand der traditionsgemäß alle zwei Jahre am Vortag der Münchner Steuerfachtagung abgehaltene fachliche Austausch mit den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz statt. Unter dem Thema des Symposiums „Nationale Steuerrechtsprechung im Lichte unionsrechtlicher Vorgaben“ wurden unter anderem Fragen der Europäischen Beihilfekontrolle und der fortschreitenden Harmonisierung des Steuerrechts diskutiert.



### **Informationsbesuche**

2024 haben 81 Besuchergruppen mit insgesamt 1.502 Personen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Vielfach handelte es sich um Studierende, Referendarinnen und Referendare, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie um Auszubildende für den mittleren und gehobenen Dienst der Finanzverwaltung.

# GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN



## DIE ERGEBNISSE DES JAHRES 2024 AUF EINEN BLICK

<b>Anhängige Fälle am 1. Januar 2024</b>		<b>1.705</b>
<b>Eingänge</b>		
Revisionen	348	
Nichtzulassungsbeschwerden	869	
sonstige Beschwerden	133	
(Entschädigungs-)Klagen	2	
Erinnerungen	79	
Anhörungsrügen	171	
sonstige Verfahrenssachen	142	
Verfahren Großer Senat	0	
		1.744
Insgesamt anhängig		3.449
<b>Erledigungen</b>		
Revisionen	404	
Nichtzulassungsbeschwerden	948	
sonstige Beschwerden	169	
(Entschädigungs-)Klagen	5	
Erinnerungen	81	
Anhörungsrügen	180	
sonstige Verfahrenssachen	149	
Verfahren Großer Senat	0	
		1.936
<b>Anhängig blieben am 31. Dezember 2024</b>		<b>1.513</b>

**HISTORISCHER ÜBERBLICK**

Ein „historischer Zahlenvergleich“ veranschaulicht die Entwicklung über einen längeren Zeitraum.

<b>Jahr</b>	<b>Eingänge</b>	<b>Erledigungen</b>	<b>unerledigte Verfahren</b>
1952	1.538	1.261	977
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.09.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	3.151	2.954	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2010	3.175	3.438	2.187
2014	2.736	3.049	1.946
2015	2.632	2.721	1.857
2016	2.564	2.705	1.716
2017	2.496	2.571	1.641
2018	2.344	2.166	1.819
2019	2.245	2.334	1.730
2020	1.995	2.122	1.603
2021	2.022	1.836	1.789
2022	1.958	1.864	1.883
2023	1.816	1.994	1.705
<b>2024</b>	<b>1.744</b>	<b>1.936</b>	<b>1.513</b>

## EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNGEN DER EINGÄNGE IM JAHR 2024

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2024	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2024
Revisionen	786	312	348	125	1.134
Nichtzulassungs- beschwerden	702	48	869	62	1.571
sonstige Beschwerden					
Aussetzung der Vollziehung	19	4	28	5	47
andere	76	1	105	3	181
Entschädigungs- klagen	5	0	2	0	7
sonstige Klagen	0	0	0	0	0
Erinnerungen	14	0	79	0	93
Anhörungsrügen	38	0	171	0	209
sonstige Verfahren					
Aussetzung der Vollziehung	5	0	26	0	31
andere	60	0	116	0	176
Verfahren Großer Senat	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>1.705</b>	<b>365</b>	<b>1.744</b>	<b>195</b>	<b>3.449</b>

**AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE – REVISIONEN**

<b>Art der Abgabe</b>	<b>eingegangen</b>	<b>insgesamt anhängig</b>
Einkommensteuer	127	378
Kindergeld	24	46
Körperschaftsteuer	35	117
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	9	62
Umwandlungssteuerrecht	3	13
Eigenheimzulage	0	0
Gewerbsteuerermessbetrag	20	72
Bewertung	9	26
Erbschaft- und Schenkungsteuer	11	53
Grundsteuerermessbetrag	4	6
Grunderwerbsteuer	15	59
Investitionszulage	0	1
Kraftfahrzeugsteuer	2	6
Umsatzsteuer	37	128
Steuerberatungsrecht	0	3
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	25	86
Verfahrensrecht (AO/FGO)	10	24
Sonstige	17	54
<b>Summe</b>	<b>348</b>	<b>1.134</b>

## AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE – NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN

Art der Abgabe	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	370	638
Kindergeld	63	100
Körperschaftsteuer	59	120
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	18	42
Umwandlungssteuerrecht	1	1
Eigenheimzulage	0	0
Gewerbsteuerermessbetrag	30	45
Bewertung	14	24
Erbschaft- und Schenkungsteuer	9	21
Grundsteuerermessbetrag	3	3
Grunderwerbsteuer	22	40
Investitionszulage	0	0
Kraftfahrzeugsteuer	7	10
Umsatzsteuer	100	218
Steuerberatungsrecht	11	28
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	29	69
Verfahrensrecht (AO/FGO)	90	148
Sonstige	43	64
<b>Summe</b>	<b>869</b>	<b>1.571</b>

## AUFGLIEDERUNG DER GESAMTEN EINGÄNGE NACH RECHTSMITTELFÜHRER

Steuerpflichtige	1.549
Verwaltung	195
<b>Summe</b>	<b>1.744</b>



**EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNG DER ERLEDIGUNGEN IM JAHR 2024**

	<b>Erledigungen</b>	<b>davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung</b>
Revisionen	404	152
Nichtzulassungsbeschwerden	948	66
sonstige Beschwerden		
Aussetzung der Vollziehung	35	6
andere	134	1
Entschädigungsklagen	5	0
sonstige Klagen	0	0
Erinnerungen	81	0
Anhörungsrügen	180	0
sonstige Verfahren		
Aussetzung der Vollziehung	19	0
andere	130	0
Verfahren Großer Senat	0	0
<b>Summe</b>	<b>1.936</b>	<b>225</b>

Im Laufe des Jahres 2024 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (zum Beispiel Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

## AUFGLIEDERUNG DER ERLEDIGTEN REVISIONEN UND NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN NACH DEM INHALT DER ENTSCHEIDUNGEN

	Revisionen	Nichtzulassungs- beschwerden
unzulässig	18	355
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	2	11
unbegründet	158	368
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	56	24
zurückverwiesen	78	46
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	31	7
in der Sache selbst entschieden	73	
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	35	
Revision zugelassen		47
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung		10
Zurücknahmen	32	118
Vorlagebeschlüsse	13	0
Sonstige	32	14
<b>Summe</b>	<b>404</b>	<b>948</b>

### Aufgliederung der Erledigungen

Hinsichtlich des Verhältnisses Steuerpflichtige zur Verwaltung an obsiegenden Revisionen/Nichtzulassungsbeschwerden liegt die Erfolgsquote bei den Revisionen aus Sicht der Steuerpflichtigen bei 44 % (Vorjahr 44 %), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 14 % (Vorjahr 15 %).

### Rechtskräftige Gerichtsbescheide

In 57 Fällen ist ein Gerichtsbescheid rechtskräftig geworden und wirkt als Urteil.

<b>Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:</b>		
unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 13)	563	= 34 %
unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 84)	831	= 50,3 %
nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 38)	124	= 7,5 %
in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 46)	136	= 8,2 %
<b>Summe</b>	<b>1.654</b>	<b>= 100,0 %</b>

### **Aufgliederung der Erledigungen**

Betrachtet man das Verhältnis Steuerpflichtige zur Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen, sind von den 1.654 Entscheidungen 273 (16 % – im Vorjahr 17 %) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

### **Mündliche Verhandlungen**

Im Berichtsjahr 2024 wurde zu 181 Verfahren eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bezogen auf die Gesamtzahl von 1.654 Entscheidungen wurde damit in 11 % der Fälle (Vorjahr 154 = 9 %) mündlich verhandelt.

### **Veröffentlichungen**

Von den insgesamt 1.654 Entscheidungen im Jahr 2024 sind 249 (= 15 %) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden.

Insgesamt wurden 47 Pressemitteilungen veröffentlicht. Davon betreffen 38 den Bereich Rechtsprechung.

**Verfahrensdauer**

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2024 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen	23
Nichtzulassungsbeschwerden	9
<b>Sämtliche Verfahren</b>	<b>10</b>

**AUFGLIEDERUNG DER UNERLEDIGTEN VERFAHREN NACH JAHRGÄNGEN**

<b>unerledigte Verfahren am</b>	<b>01.01.2023</b>	<b>01.01.2024</b>	<b>01.01.2025</b>
gesamt	1.883	1.705	1.513
Es entfallen auf			
2018	3		
2019	27	2	1
2020	147	28	1
2021	364	133	18
2022	1.342	370	103
2023		1.172	323
<b>2024</b>			<b>1.067</b>

## EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNG UNERLEDIGTER VERFAHREN IM JAHR 2024

	an- hängig im Jahr 2024	davon Finanz- verwal- tung	Erledi- gungen im Jahr 2024	davon Finanz- verwal- tung	un- erledigt Ende 2024	davon Finanz- verwal- tung
Revisionen	1.134	437	404	152	730	285
Nichtzulassungs- beschwerden	1.571	110	948	66	623	44
sonstige Beschwerden						
Aussetzung der Vollziehung	47	9	35	6	12	3
andere	181	4	134	1	47	3
Entschädigungsklagen	7	0	5	0	2	0
sonstige Klagen	0	0	0	0	0	0
Erinnerungen	93	0	81	0	12	0
Anhörungsrügen	209	0	180	0	29	0
sonstige Verfahren						
Aussetzung der Vollziehung	31	0	19	0	12	0
andere	176	0	130	0	46	0
Verfahren Großer Senat	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>3.449</b>	<b>560</b>	<b>1.936</b>	<b>225</b>	<b>1.513</b>	<b>335</b>



# AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2024

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2024 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs ([www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) verfügbar.





## **EINKOMMENSTEUER**

### **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**

Tonnagebesteuerung – Vorlage an das BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Besteuerung bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge

(Urteil vom 19.10.2023 IV R 13/22)

PM Nr. 7

### **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

Arbeitslohn bei Teilerlass eines nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geförderten Darlehens

(Urteil vom 23.11.2023 VI R 9/21)

PM Nr. 8

Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung kein Arbeitslohn

(Urteil vom 14.12.2023 VI R 1/21)

PM Nr. 10

Zweitwohnungsteuer als Kosten der Unterkunft für eine doppelte Haushaltsführung

(Urteil vom 13.12.2023 VI R 30/21)

PM Nr. 18

Rechtsanwaltskosten eines Berufssoldaten für ein Wehrdisziplinarverfahren sind abzugsfähige Werbungskosten

(Urteil vom 07.11.2023 VI R 16/21)

PM Nr. 19

Vorteilsminderung bei der 1%-Regelung

(Urteil vom 18.06.2024 VIII R 32/20)

PM Nr. 42

### **Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags

(Urteil vom 07.11.2023 VIII R 7/21)

PM Nr. 16

### **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften**

Steuerfreiheit der Veräußerung von Nachlassvermögen

(Urteil vom 26.09.2023 IX R 13/22)

PM Nr. 1

Nutzung einer Wohnung durch die (Schwieger-) Mutter ist nicht steuerbegünstigt

(Urteil vom 26.09.2023 IX R 13/23)

PM Nr. 4

Keine Steuerbefreiung für die Veräußerung eines Gartengrundstücks

(Urteil vom 26.09.2023 IX R 14/22)

PM Nr. 5

### **Sonstige Einkünfte**

Kein Werbungskostenabzug für Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts

(Urteil vom 18.10.2023 X R 7/20)

PM Nr. 12

## Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für Präimplantationsdiagnostik  
als außergewöhnliche Belastungen

(Urteil vom 29.02.2024 VI R 2/22)

PM Nr. 23

Schonvermögen des Unterhaltsempfängers  
beim Abzug von Unterhaltsleistungen als  
außergewöhnliche Belastungen

(Urteil vom 29.02.2024 VI R 21/21)

PM Nr. 28

## Steuerermäßigungen

Steuerermäßigung für die Erneuerung einer  
Heizungsanlage

(Urteil vom 13.08.2024 IX R 31/23)

PM Nr. 39

## Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kindergeld bei einem Freiwilligendienst  
zwischen Bachelor- und Masterstudium

(Urteil vom 12.10.2023 III R 10/22)

PM Nr. 3

Anspruchsvorrang des am Monatsanfang  
Kindergeldberechtigten

(Urteil vom 18.01.2024 III R 5/23)

PM Nr. 13

## **KÖRPERSCHAFTSTEUER**

Ohne Zuwendungswillen keine verdeckte  
Gewinnausschüttung

(Urteil vom 22.11.2023 I R 9/20)

PM Nr. 20

## **DOPPELBESTEUERUNG /**

## **INTERNATIONALES STEUERRECHT**

Unionsrechtswidrigkeit der Besteuerung  
ausländischer Investmentfonds nach dem  
InvStG 2004

(Urteil vom 13.03.2024 I R 1/20)

PM Nr. 33

## **GEWERBESTEUER**

Gewerbsteuerliches Bankenprivileg für eine  
Konzernfinanzierungsgesellschaft

(Urteil vom 30.11.2023 III R 55/20)

PM Nr. 14

Keine Relevanz der Unternehmensidentität  
bei einer Kapitalgesellschaft für die Feststel-  
lung eines im Wege der Anwachsung von einer  
Personengesellschaft übernommenen Gewerbe-  
verlusts

(Urteil vom 25.04.2024 III R 30/21)

PM Nr. 35

Keine erweiterte Kürzung im Organkreis beim  
sogenannten Weitervermietungsmodell

(Urteil vom 11.07.2024 III R 41/22)

PM Nr. 40

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von  
Werbeaufwendungen

(Urteil vom 16.09.2024 III R 36/22)

PM Nr. 47

## **ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER**

Erbschaftsteuer bei Berliner Testament

(Urteil vom 11.10.2023 II R 34/20)

PM Nr. 11

Parkhaus als erbschaftsteuerrechtlich nicht  
begünstigtes Verwaltungsvermögen

(Urteil vom 28.02.2024 II R 27/21)

PM Nr. 29

Erbschaftsteuer: Freibetrag bei einem zivil-  
rechtlich als verstorben geltenden Elternteil

(Urteil vom 31.07.2024 II R 13/22)

PM Nr. 41

Bestattungskosten als Nachlassverbindlich-  
keiten bei Zahlung aus einer Sterbegeldver-  
sicherung

(Urteil vom 10.07.2024 II R 31/21)

PM Nr. 43

## **GRUNDSTEUER**

Neue Grundsteuer: Aussetzung der Vollziehung  
einer Grundsteuerwertfeststellung im soge-  
nannten Bundesmodell

(Beschlüsse vom 27.05.2024 II B 78/23 (AdV)  
und II B 79/23 (AdV))

PM Nr. 26

## **GEMEINNÜTZIGKEIT**

Gemeinnützigkeit und Verfassungsschutz-  
bericht

(Urteil vom 05.09.2024 V R 36/21)

PM Nr. 45

Keine Steuerbegünstigung für extremistische  
Körperschaften

(Urteil vom 05.09.2024 V R 15/22)

PM Nr. 46

## **FINANZKONTEN-INFORMATIONEN- AUSTAUSCHGESETZ**

Übermittlung von Informationen zu ausländi-  
schen Bankkonten verfassungsgemäß

(Urteil vom 23.01.2024 IX R 36/21)

PM Nr. 17

## **DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG**

BFH klärt Voraussetzungen und Reichweite des  
datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs

(Urteil vom 12.03.2024 IX R 35/21)

PM Nr. 27

Keine Einsicht in Steuerakten zur Prüfung eines  
Schadenersatzanspruchs gegen Dritte

(Urteil vom 07.05.2024 IX R 21/22)

PM Nr. 31

## **ABGABENORDNUNG/ FINANZGERICHTSORDNUNG**

Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes bei Schätzungen der Einnahmen

(Urteil vom 28.11.2023 X R 3/22)

PM Nr. 21

Zuständigkeit für die Außenprüfung bei beschränkt Steuerpflichtigen (Steuerabzug)

(Urteil vom 20.12.2023 I R 21/21)

PM Nr. 22

Wirksame Bekanntgabe einer Einspruchsentscheidung an einen Bevollmächtigten trotz Widerrufs der Vollmacht

(Urteil vom 08.02.2024 VI R 25/21)

PM Nr. 24

Zur Nutzungspflicht des beA für eine Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vor dem 01.08.2022

(Urteil vom 16.01.2024 VII R 34/22)

PM Nr. 25

Korrektur bestandskräftiger Steuerbescheide nach Außenprüfung

(Urteil vom 06.05.2024 III R 14/22)

PM Nr. 30

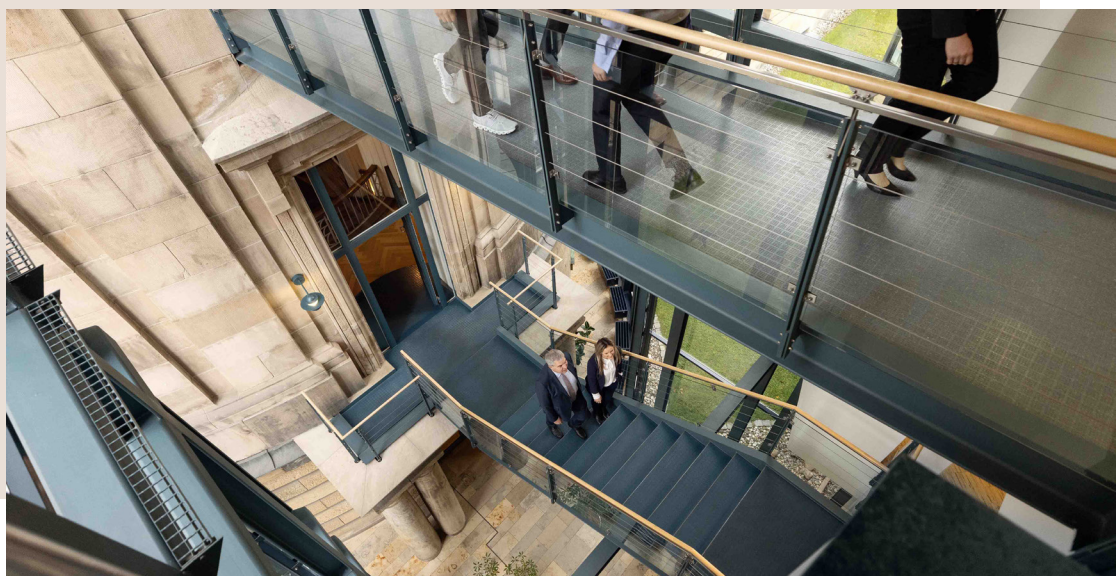
Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: BFH hält Aussetzungszinsen von monatlich einhalb Prozent für verfassungswidrig

(Beschluss vom 08.05.2024 VIII R 9/23)

PM Nr. 34



# IM JAHR 2024 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE



## EINKOMMENSTEUER

### Einkünfte aus Gewerbebetrieb

#### **Einkünftequalifikation bei vermeintlicher und/oder tatsächlicher Vermietung und Veräußerung von Seefrachtcontainern**

**(III R 23/24):** Es stellt sich die Frage, welche Art von Einkünften der Kläger erzielt, wenn er Seefrachtcontainer – vermeintlich oder tatsächlich – vermietet und veräußert. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob Betriebsausgaben auch dann abgezogen werden können, wenn der Anspruch auf Eigentumsverschaffung nicht erfüllt wird, und nach welcher Methode die Einkünfte zu ermitteln sind.

#### **Seitwärtsabfärbung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1**

**Var. 1 EStG: Anwendung der Bagatellfallgrenze auch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen? (IV R 5/24):** Eine vermögensverwaltende Personengesellschaft erzielt nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Var. 1 EStG ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn sie neben ihrer vermögensverwaltenden Tätigkeit auch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (sogenannte Seitwärtsabfärbung). Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entfaltet eine gewerbliche Tätigkeit jedoch keine Infektionswirkung, wenn sie eine bestimmte Bagatellfallgrenze nicht überschreitet (BFH-Urteile vom 27.08.2014 – VIII R 16/11; vom 30.06.2022 – IV R 42/19). Im Streitfall macht die Klägerin eine Infektionswirkung ihrer gewerblichen Tätigkeit (Betrieb

einer Photovoltaikanlage) für ihre vermögensverwaltende Tätigkeit (Grundstücksvermietung und Kapitalanlage) geltend, damit sich erlittene Vermögensverluste steuerlich auswirken können. Das Finanzamt versagte die Behandlung der Vermögensverwaltung als gewerbliche Tätigkeit, da die Klägerin mit dem im Streitjahr erst aufgenommenen Betrieb einer Photovoltaikanlage keine Umsätze oberhalb der Bagatellfallgrenze erzielt habe. Der Bundesfinanzhof wird daher darüber zu entscheiden haben, ob die Bagatellfallgrenze auch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen anzuwenden ist.

#### **Rückstellungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell (IV R 11/24):**

Nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG sind in der Steuerbilanz gewinnwirksam Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Solche können sich aus einem schwebenden Geschäft ergeben, wenn und soweit das Gleichgewicht durch Vorleistungen oder Erfüllungsrückstände eines Vertragspartners gestört ist. Die Frage nach dem Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt sich unter anderem bei Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zur Altersfreizeit (BFH-Urteil vom 05.06.2024 – IV R 22/22). Im Streitfall wird der Bundesfinanzhof darüber zu entscheiden haben, ob aufgrund von Vereinbarungen über ein betriebliches Vorruhestandsmodell der Arbeitgeber Rückstellungen zu bilden hat.



**Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften (X R 5/24):** Verträge zwischen nahen Angehörigen sind der Besteuerung regelmäßig nur dann zugrunde zu legen, wenn ihr Inhalt dem entspricht, was auch zwischen einander fremden Vertragsparteien üblich ist (Fremdvergleich). Im Verfahren X R 5/24 wird der Bundesfinanzhof sich mit der Frage befassen, ob dies auch für Verträge zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gilt.

**Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (X R 27/24):** Der X. Senat wird zu entscheiden haben, ob bei Verwendung einer elektronischen Registrierkasse (vor Inkrafttreten der Kassensicherungsverordnung zum 01.01.2020) die Nichtaufbewahrung der Programmierprotokolle im Hinblick auf die theoretische Manipulierbarkeit derartiger Kassensysteme schon für sich allein die Befugnis zur Hinzuschätzung von Erlösen durch das Finanzamt und Finanzgericht eröffnet. Im Streitfall kann auch von Bedeutung sein, unter welchen Voraussetzungen das Finanzgericht einem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage des Nichtvorliegens von Manipulationsspuren in der Kasse nachkommen muss.

### Einkünfte aus selbständiger Arbeit

**Verfassungsmäßigkeit der typisierten Verzinsung von nicht abziehbaren Schuldzinsen in Höhe von 6 % per annum (VIII R 4/24):**

Nicht abziehbare Schuldzinsen werden nach § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG in Höhe von 6 % per annum verzinst. Nach Ansicht des Klägers ist die Höhe des Zinssatzes im Streitjahr (2015) verfassungswidrig.

**Häusliches Arbeitszimmer eines Selbständigen (VIII R 6/24):** Der Kläger ist selbständig tätig und ermittelt seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Gestritten wird über die Flächenberechnung eines häuslichen Arbeitszimmers sowie darüber, ob die Aufzeichnungspflichten gemäß § 4 Abs. 7 EStG in formaler und zeitlicher Hinsicht nur dann erfüllt sind, wenn sämtliche Aufwendungen für das Arbeitszimmer einzeln und fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet werden.

**Betriebsausgabenabzug für Zahlungen nach § 295 Abs. 2 InsO alter Fassung (VIII R 12/24):** Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Klägers gab der Insolvenzverwalter die selbständige Tätigkeit des Klägers nach den für das Streitjahr (2017) geltenden §§ 35 Abs. 2, 295 Abs. 2 InsO (heute § 295a InsO) aus der Insolvenzmasse frei. Der Kläger musste aus den Einnahmen der Praxis Zahlungen an den Insolvenzverwalter leisten, um die Insolvenzgläubiger so zu stellen, als wenn er ein angemessen vergütetes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger die Zahlungen an den Insolvenzverwalter bei

seinen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit als Betriebsausgaben abziehen kann.

**Auslegung des Begriffs der „Betriebsstätte“ in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG (VIII R 15/24):**

Der Kläger erzielt Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und ermittelt seinen Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Streitig ist, welche Bedeutung dem Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ in § 9 EStG für die Auslegung des Begriffs „Betriebsstätte“ in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG zukommt.

**Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

**Verfassungskonformität der Besteuerung der Energiepreispauschale (VI R 15/24):**

Der Bundesfinanzhof hat darüber zu befinden, ob die Einkommensteuerpflicht der im Jahr 2022 einmalig ausgezahlten Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro verfassungskonform ist.

**Arbeitslohn bei betrieblicher Feierlichkeit**

**(VI R 18/24):** Ein Unternehmen richtete eine Feier anlässlich eines Wechsels im Amt des Vorstandsvorsitzenden mit hunderten geladenen Gästen – darunter auch acht Familienangehörige – aus, zu der nicht alle Arbeitnehmer eingeladen waren. Der Bundesfinanzhof hat zu beurteilen, ob und in welchem Umfang die Veranstaltung zu Arbeitslohn beim ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden führt.

**Steuerfreiheit von Sonderleistungen als Corona-Sonderzahlung (VI R 25/24):**

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen. Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage zu befassen, ob der Arbeitgeber auch Sonderleistungen, wie zum Beispiel Urlaubsgeld, auf welche kein Anspruch bestand, teilweise steuerfrei nach dieser Regelung auszahlen konnte.

**Einkünfte aus Kapitalvermögen**

**Entlastung von Kapitalertragsteuer für nach der Liquidationsentscheidung erfolgte Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft**

**(VIII R 8/24):** Die Beteiligten streiten darüber, ob der Begriff „anlässlich“ in § 43b Abs. 1 Satz 4 EStG im Sinne eines zeitlichen Zusammenhangs und damit so zu verstehen ist, dass auch Gewinne, die noch vor dem Beginn des Liquidationszeitraums entstanden sind, deren Ausschüttung jedoch erst im Liquidationszeitraum beschlossen wird, von der Befreiung in § 43b Abs. 1 Satz 1 EStG ausgeschlossen sind.

**Verdeckte Gewinnausschüttung an einem Gesellschafter nahestehende Person**

**(VIII R 10/24):** Die Beteiligten streiten unter anderem darüber, ob bereits bei Ausreichung

des Darlehens bei unsicherer Rückzahlung ein Zufluss beim Gesellschafter angenommen werden kann.

### **Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkungen für Termingeschäfte**

**(VIII R 11/24):** Nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG dürfen Verluste aus Termingeschäften nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalteprämien verrechnet werden. Die Verlustverrechnung ist zudem auf 20.000 € per annum begrenzt. Der Kläger ist der Ansicht, dass diese Verlustverrechnungsbeschränkungen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß § 3 Abs. 1 GG verstoßen.

### **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

#### **Mietgarantie und Pre-Opening-Gebühr**

**(IX R 13/24):** Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, inwiefern geleistete Zahlungen für eine Mietgarantie und eine sogenannte Pre-Opening-Gebühr dem Grunde nach Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellen oder als sogenannte Fondsetablierungskosten lediglich als Anschaffungskosten zu berücksichtigen sind.

#### **Überschusserzielungsabsicht (IX R 23/24):**

Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung sind nur steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn die Nutzungsüberlassung mit Überschusserzielungsabsicht erfolgt. Der Bundesfinanzhof hat nun zu entscheiden, inwiefern die Vermietung einer Ferienwohnung an aus-

schließlich wechselnde Feriengäste mit einer solchen durchgeführt wurde, wenn die ortsübliche Vermietungszeit nur in einzelnen Jahren um mehr als 25 % unterschritten wurde.

### **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften**

#### **Ablösung eines Nießbrauchs (IX R 4/24):**

Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, inwiefern die entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchrechts oder der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung unterliegt.

#### **Zwangsversteigerung im Insolvenzverfahren (IX R 6/24):**

Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, inwiefern die Zwangsversteigerung eines zur Insolvenzmasse gehörenden Grundstücks die Voraussetzungen eines der Einkommensteuer unterliegenden privaten Veräußerungsgeschäfts erfüllt und, wenn dies zu bejahen ist, ob die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer eine Masseverbindlichkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 der InsO ist, wenn die Beschlagnahme vor und die Versteigerung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt.

#### **Teilentgeltliche Übertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge**

**(IX R 17 / 24):** Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, inwiefern teilentgeltliche Übertragungen von Immobilien im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unterhalb der historischen

Anschaffungskosten als der Einkommensteuer unterliegende Veräußerungen zu werten sind.

### **Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften**

**Steuerberatungskosten als Veräußerungskosten (IX R 12/24):** Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, inwieweit Steuerberatungskosten, die angefallen sind, um den Veräußerungsgewinn zu ermitteln, diesen mindernde Veräußerungskosten darstellen.

### **Sonstige Einkünfte**

**Rentenzahlungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk ins Ausland (Portugal) (X R 1/24):** Der X. Senat wird zu entscheiden haben, ob Leistungen eines berufsständischen Versorgungswerks an einen in Portugal ansässigen Empfänger als Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Art. 14 DBA Portugal) oder als sonstige Einkünfte (Art. 22 DBA Portugal) zu qualifizieren sind. Gegebenenfalls wird weiter zu entscheiden sein, ob Einkünfte im Sinne von Art. 22 DBA Portugal der Steuer „unterliegen“, wenn die Steuer 0 % beträgt.

### **Außergewöhnliche Belastungen**

**Zwangsläufigkeit ärztlich verordneter Nahrungsergänzungsmittel (VI R 23/24):** Erwachsenen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen in einer finanziell vergleichbaren Situation, so

können diese Ausgaben nach § 33 Abs. 1 EStG die Steuerlast mindern. Mit der Frage, ob es sich bei ärztlich verordneten Nahrungsergänzungsmitteln bei Krebserkrankungen um solch zwangsläufige Ausgaben handelt, wird sich der Bundesfinanzhof befassen.

### **Sonderausgaben**

**Fortführung der Steuerbegünstigung nach § 10f EStG durch den Rechtsnachfolger des ursprünglich Begünstigten (X R 23/24):**

Nach § 10f EStG können Aufwendungen des Steuerpflichtigen an einem eigenen, zu Wohnzwecken selbstgenutzten Gebäude, das ein Baudenkmal ist oder in einem Sanierungsgebiet liegt, über zehn Jahre verteilt als Sonderausgaben abgezogen werden. Im Verfahren X R 23/24 wird sich der X. Senat mit der Frage befassen, ob auch der Erbe des Steuerpflichtigen die jährlichen Abzugsbeträge fortführen kann, wenn der Steuerpflichtige innerhalb des zehnjährigen Abzugszeitraums verstirbt und der Erbe das Gebäude anschließend zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

### **Veranlagung**

**Masseverbindlichkeit durch vom Insolvenzverwalter ausgeübtes Wahlrecht zur Einzelveranlagung von Ehegatten (III R 5/24):**

Zu klären ist, ob ein durch den Lohnsteuerabzug nicht gedeckter Steuerbetrag eine Masseverbindlichkeit darstellt, wenn der Insolvenzverwalter das Wahlrecht eines Ehegatten zur Einzelveranlagung ausgeübt hat.

## Einkommensteuertarif

### **Angemessenheit der Höhe des Grundfreibetrags im Vergleich zu den einem Bürgergeldempfänger gewährten staatlichen Leistungen (III R 26/24):**

Der Kläger begehrt die Berücksichtigung eines Grundfreibetrags, welcher der Höhe nach den einem Bürgergeldempfänger zustehenden staatlichen Leistungen entspricht. Er wirft damit die Frage auf, ob § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG (in der Fassung des InflAusG) – in den für die Jahre 2023 und 2024 geltenden Fassungen – mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, weil steuerpflichtige Bürger durch die darin normierten Grundfreibeträge schlechtergestellt seien als Empfänger von Bürgergeld.

## Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

### **Erforderliche Dauer der Erstausbildung**

**(III R 7/24):** Es stellt sich die Frage, ob eine wenige Wochen bis Monate dauernde Ausbildung beziehungsweise Qualifikation (hier: zur Rettungssanitäterin) zum „Verbrauch“ der Erstausbildung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG führt. Hierbei wird zu klären sein, ob sich aus § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG eine auch im Kindergeldrecht zu beachtende Mindestdauer für die Erstausbildung ergibt.

### **Unionsrechtskonformität des § 62 Abs. 1a**

**Satz 3 EStG (III R 8/24):** Es stellt sich die Frage, ob § 62 Abs. 1a Satz 3 EStG auch unionsrechtswidrig ist, soweit sich rechtmäßig im

Bundesgebiet aufhaltende Unionsbürger ohne eigene Einkommenssicherung nach den ersten drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet vom Kindergeldbezug ausgeschlossen sind.

### **Abzweigung von Kindergeld an das Kind**

**(III R 10/24):** Streitig ist, ob eine Abzweigung von Kindergeld bei fehlender Bedürftigkeit des Kindes möglich ist. Es stellt sich die Frage, ob § 74 Abs. 1 Satz 1 und 3 EStG auf den Fall analog anwendbar ist, dass zwar keine Unterhaltsleistungen der Eltern an das Kind vorliegen, aber gleichzeitig auch keine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, weil das Kind nicht bedürftig ist.

## **KÖRPERSCHAFTSTEUER**

### **Teilwertabschreibung auf Darlehen zwischen Schwesterkapitalgesellschaften**

**(I R 11/24):** In diesem Verfahren ist unter anderem darüber zu entscheiden, ob § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG auch dann anzuwenden ist, wenn hinter Schwestergesellschaften, die miteinander einen Darlehensvertrag geschlossen haben, als qualifiziert beteiligter Gesellschafter keine Körperschaft, sondern eine natürliche Person steht.

### **Abweichendes Wirtschaftsjahr bei schädlichem Beteiligungserwerb (I R 20/24):**

In dem vorliegenden Verfahren hat der Bundesfinanzhof zu beurteilen, ob das Finanzamt die Zustimmung zur Umstellung auf ein abweichendes Wirtschaftsjahr dann versagen kann,



wenn die Umstellung allein den Zweck hat, die Verrechnung von bis zum Zeitpunkt eines schädlichen Beteiligungserwerbs entstandenen Verlusten zu ermöglichen.

## **DOPPELBESTEuerung / INTERNATIONALES STEUERRECHT**

### **Fremdvergleich in Konzernstrukturen**

**(I R 23/24):** Kann von einer Einkünftekorrektur nach § 1 AStG wegen Gewährung eines nicht fremdüblichen (unverzinslichen) Darlehens an eine ausländische Tochtergesellschaft im Wege einer Gesamtschau bei der darlehensgebenden Muttergesellschaft abgesehen werden, wenn das Darlehen den geschäftlichen Erfolg der Muttergesellschaft förderte, weil durch die Produktionsverlagerung die Produktionskosten gesenkt wurden? Ist eine entsprechende Gesamtschau im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit unionsrechtlich geboten?

## **GEWERBESTEUER**

**Verlustabzug bei schädlichem Beteiligungserwerb (I R 17/24):** Verluste einer Körperschaft können bei einem schädlichen Beteiligungserwerb gemäß § 8c KStG in steuerlicher Hinsicht „untergehen“, wenn nicht die Voraussetzungen des § 8d KStG erfüllt sind. Für die Gewerbesteuer einer Körperschaft gelten diese Vorschriften nicht unmittelbar, vielmehr wird in § 10a GewStG ihre „entsprechende Anwendung“ angeordnet. Was daraus für die Gewerbeertragsermittlung folgt, ist in dem vorliegenden Verfahren zu entscheiden.

### **Verlustberücksichtigung bei Auflösung einer atypisch stillen Gesellschaft (III R 9/24):**

Zu klären ist, ob sowie gegebenenfalls in welchem Erhebungszeitraum und bei welcher Gesellschaft Verluste aus der Beteiligung an einer inzwischen aufgelösten atypisch stillen Gesellschaft zu berücksichtigen sind, wenn zwischen den Gesellschaftern der atypisch stillen Gesellschaft ein Organschaftsverhältnis besteht.

### **Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung bei auftragsbezogener Anmietung von Veranstaltungstechnik (III R 28/24):**

Es ist zu klären, ob eine Hinzurechnung von Mietaufwendungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG erfolgt, wenn ein Veranstalter für Konferenzen, Events und Ausflüge im eigenen Namen für seine Auftraggeber Räume und Veranstaltungstechnik anmietet. Insoweit stellt sich die Frage, ob es sich bei den überlassenen Wirtschaftsgütern um fiktives Anlagevermögen handelt.

### **Erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2**

**GewStG bei Mitvermietung eines Lastenaufzugs (IV R 9/24):** Nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG unterliegt der Gewerbeertrag (§ 7 GewStG), der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, nicht der Gewerbesteuer (sogenannte erweiterte Kürzung). Dies setzt jedoch unter anderem voraus, dass das Unternehmen ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet und nutzt. Daher kann zum Beispiel die Mitvermietung einer Betriebsvorrichtung für die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags

schädlich sein. Der Bundesfinanzhof wird daher zu entscheiden haben, ob es sich im Streitfall bei dem Lastenaufzug um eine Betriebsvorrichtung handelt und ob sich die Mitvermietung kürzungsschädlich auswirkt.

### **Gewerbesteuerfreiheit für Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes? (V R 22/24):**

Sind die Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes auch dann gewerbesteuerfrei (§ 3 Nr. 20 Buchst. d GewStG), wenn sie nicht unmittelbar von den Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe vergütet werden?

## **UMSATZSTEUER**

### **Veräußerung von Solar(teil)anlagen**

**(XI R 12/24 und XI R 13/24):** Der Bundesfinanzhof wird sich in den beiden Revisionsverfahren mit der Frage zu beschäftigen haben, inwieweit die Veräußerung von Teilen eines Solarparks als Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG gewertet werden kann, die nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

### **Reemtsma-Direktanspruch gegen die**

**Finanzbehörde (XI R 17/24):** Der Bundesfinanzhof wird zu klären haben, unter welchen Voraussetzungen dem Empfänger von Lieferungen von Gegenständen unmittelbar ein Anspruch gegen die Finanzbehörde auf Erstattung der zu Unrecht in Rechnung gestellten Umsatzsteuer zusteht, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen ist.

### **Pauschalbesteuerung für Lieferung von**

**Alkohol (XI R 22/24):** Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG unterliegt die Lieferung von alkoholischen Flüssigkeiten durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe der Besteuerung nach sogenannten Durchschnittssätzen. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, inwieweit diese Privilegierung auch einem landwirtschaftlichen Betrieb in Gestalt eines Obstbaus offensteht, der aus angebautem Obst Rohalkohol herstellt.

## **ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER**

### **Steuerbefreiung von Zustiftungen**

**(II R 12/24):** Der Bundesfinanzhof wird sich damit zu befassen haben, ob und unter welchen Voraussetzungen Zustiftungen eines Dritten an eine von einem Land gegründete Stiftung der Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG oder nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG unterfallen können, weil sie ausschließlich Zwecken eines Landes dienen beziehungsweise ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gewidmet sein könnten.

### **Großerwerbe bei der Begünstigung von**

**Betriebsvermögen (II R 22/24):** Die Verschonung des betrieblichen Vermögens bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird seit dem 01.07.2016 nach § 13a Abs. 1 Satz 1 und 2 ErbStG nur noch gewährt, wenn der Erwerb begünstigten Vermögens insgesamt nicht 26 Millionen Euro übersteigt. Dabei werden mehrere Erwerbe

innerhalb von 10 Jahren zusammengerechnet. Der Bundesfinanzhof wird in diesem Zusammenhang zu entscheiden haben, ob die Zusammenrechnung auch mit Erwerben erfolgt, deren Besteuerungszeitpunkt vor dem 01.07.2016 liegt und ob in diesem Fall die Erwerbe um etwaige Nießbrauchsbelastungen zu kürzen sind.

## ZOLLRECHT

### **Erlöschen der Zollschuld (VII R 3/24):**

Zu entscheiden ist, ob eine über die „übliche Behandlung“ im Sinne von Anhang 71-03 zur Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 hinausgehende, im Zolllagerverfahren unzulässige Behandlung einer Ware eine schädliche Verwendung darstellt, die ein Erlöschen der Zollschuld nach Art. 124 Abs. 1 Buchst. k UZK ausschließt. Weiter ist zu klären, ob eine Ware nur dann „verwendet“ ist, wenn sie in wirtschaftlich relevanter Weise genutzt wird, und ob eine bloße Verwendungsabsicht das Erlöschen der Zollschuld ausschließt.

## STROMSTEUER

**Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG bei der Stromerzeugung und Fernwärmeerzeugung in einer Müllverbrennungsanlage (VII R 12/24):** Der VII. Senat wird sich damit befassen, ob Stromentnahmen in Neben- und Hilfsanlagen einer Müllverbrennungsanlage solche sind, die unmittelbar zum technologischen Prozess der Stromerzeugung beitragen und damit

von der Stromsteuer zu befreien sind. Weiter ist zu entscheiden, ob Stromentnahmen dem Zweck der Stromerzeugung unmittelbar dienen, wenn der zentrale, mit der Stromentnahme verbundene Zweck nicht die Stromerzeugung selbst, sondern ein anderer – hier die Abfallbeseitigung – ist, und ob es für die Beurteilung der Steuerbefreiung auf die Frage ankommt, ob die Stromerzeugung als bloßer Nebenzweck zum Hauptzweck – hier die Müllverbrennung – anzusehen ist.

## KRAFTFAHRZEUGSTEUER

### **Gleichheitswidrige Subventionierung von**

**Plugin-Hybriden? (IV R 7/24):** Die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer richtet sich im Wesentlichen nach einem fiktiven CO<sub>2</sub>-Ausstoß, der anhand des Fahrzeugtyps und -motors ermittelt wird. Auf den konkreten Energieverbrauch kommt es hingegen nicht an. Dies führt aus Sicht des Klägers zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Begünstigung von sogenannten Plugin-Hybriden, da der für diese Fahrzeuge angesetzte fiktive CO<sub>2</sub>-Ausstoß unter den tatsächlichen Werten liege. Daher sei für sein Fahrzeug mit einem Verbrennungsmotor auch die steuerliche Begünstigung nach § 10b KraftStG zu gewähren, um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden. Über den Anspruch des Klägers auf Gewährung der Steuerbegünstigung nach § 10b KraftStG wird der Bundesfinanzhof zu entscheiden haben.



**Feststellung der Schwerbehinderung als Grundlagenbescheid für die Kraftfahrzeugsteuer? (IV R 16/24):** § 3a KraftStG sieht eine Befreiung oder eine Ermäßigung für die Kraftfahrzeugsteuer vor, solange das Fahrzeug auf eine schwerbehinderte Person zugelassen ist. Im Streitfall war für den Vater des Klägers eine Schwerbehinderung festgestellt worden, sodass der Vater für das auf ihn zugelassene Fahrzeug von der Kraftfahrzeugsteuer befreit war. Nach dem Tod des Vaters meldete der Kläger das Fahrzeug ab. Der Beklagte setzte für die Zeit zwischen dem Todestag des Vaters und der Abmeldung des Fahrzeugs gegen den Kläger als Rechtsnachfolger eine Kraftfahrzeugsteuer fest. Der Kläger meint, dass die für seinen Vater festgestellte Schwerbehinderung auch nach dessen Tod bei der Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer für das auf den Vater weiterhin zugelassene Fahrzeug bindende Wirkung entfaltet. Über diese Frage wird der Bundesfinanzhof zu entscheiden haben.

## INSOLVENZRECHT

**Zeitpunkt der ertragsteuerlichen Erfassung von Ansprüchen aus Insolvenzanfechtung (X R 4/24):** Nach Betriebsaufnahme und Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter Zahlungen des Schuldners erfolgreich nach §§ 129 ff. InsO angefochten. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob dieser Vorgang zu einer rückwirkenden Erhöhung des Aufgab-

gewinns oder zu nachträglichen Betriebseinnahmen führt.

## VERSICHERUNGSTEUER

**Steuerfreiheit für Funktionsinvaliditätsversicherung? (V R 13/24):** Besteht für eine Funktionsinvaliditätsversicherung (Berufsunfähigkeitsschutz-, Kranken- und Pflegeversicherung) mit einem „Multi-Risk-Tarif“ eine Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 5 VersStG?

## BILANZSTEUERRECHT

**Betriebliche Altersversorgung (XI R 10/24):** Für Pensionsverpflichtungen können insbesondere unter den Voraussetzungen des § 6a EStG Rückstellungen gebildet werden. Im Streitfall wird der Bundesfinanzhof zu beantworten haben, ob der Ansatz für Pensionsrückstellungen erhöht werden darf, wenn sich nach dem Bilanzstichtag herausstellt, dass die Betriebsvereinbarung, auf welcher die Pensionszusagen beruhen, unwirksam ist.

**Negatives Kapitalkonto bei stiller Beteiligung (XI R 18/24):** Auf den Stillen können Verlustanteile entfallen, die seine Einlage übersteigen. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob derartige, nach § 15a EStG erfasste Verluste bei Aufhebung der stillen Beteiligung bei dem Unternehmen, an dem die Beteiligung bestand, gewinnmindernd aufgelöst werden können.

## UMWANDLUNGSTEUER

### **Eintritt der Sperrwirkung für den Einbringungsgewinn II durch Veräußerung im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG 2006 bei mehrfachem qualifiziertem Anteilstausch unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften beziehungsweise Einbringung in eine Personengesellschaft (X R 26/24):**

Der Steuerpflichtige brachte seine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft I, deren Verkauf beabsichtigt war, im Wege eines qualifizierten Anteilstausches zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft II ein. Die hierfür erhaltenen neuen Anteile brachte er im Wege eines weiteren qualifizierten Anteilstauschs zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft III ein. Die hierfür erhaltenen neuen Anteile brachte der Steuerpflichtige zum Buchwert gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine Personengesellschaft ein. Anschließend verkaufte die Kapitalgesellschaft II die Anteile an der Kapitalgesellschaft I mit hohem Gewinn an einen Dritten; dieser Gewinn war nach § 8b Abs. 2 KStG steuerbefreit. Das Finanzamt nahm an, die Veräußerungen hätten beim Steuerpflichtigen zum Entstehen von Einbringungsgewinnen II (§ 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG) geführt. Der Steuerpflichtige ist demgegenüber der Auffassung, die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands des § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG (Veräußerung der erhaltenen Anteile durch den Einbringenden) seien erfüllt, weil er die erhaltenen Anteile an der

Kapitalgesellschaft II in die Kapitalgesellschaft III eingebracht und damit – wenn auch nicht steuerpflichtig – veräußert habe. Der X. Senat muss hier entscheiden, ob die gewählte Gestaltung bewirkt, dass ein Einbringungsgewinn II vermieden werden kann.

## BEWERTUNGSRECHT

**Bewertung von Anteilen an Betriebsvermögen (II R 2/24):** Lässt sich der gemeine Wert von Anteilen an Betriebsvermögen nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, so richtet sich die Bewertung nach den Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methode. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wenn sich die gutachterliche Ermittlung des Werts von Anteilen an einem genossenschaftlich gebundenen Betriebsvermögen auf einen hypothetischen, von der Genossenschaft in der Ermittlung vorgegebenen Kaufpreis stützt.

**Verfassungsmäßigkeit der Bewertung des Grundvermögens bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer (II R 15/24):** Der Bundesfinanzhof wird unter anderem zu beurteilen haben, ob die Bewertung des Grundvermögens im typisierten Ertragswertverfahren nach den §§ 184 ff. BewG den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an eine typisierende Bewertung zu stellen sind, gerecht wird.

### **Verfassungsmäßigkeit der Bewertung des Grundvermögens bei der Grundsteuer**

**(II R 25/24, II R 26/24 und II R 27/24):** Der Bundesfinanzhof wird erstmals revisionsrechtlich zu beurteilen haben, ob die Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer im Bundesmodell nach den §§ 243 ff. BewG sowie im Bodenwertmodell in Baden-Württemberg nach dem LGrStG-BW den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die an eine typisierende Bewertung zu stellen sind, gerecht wird.

### **PROZESSRECHT**

#### **Elektronische Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht (VII R 4/24):**

Im Zusammenhang mit der Einreichung von Schriftsätzen durch eine bevollmächtigte Steuerberatungsgesellschaft ist zu klären, ob der gesetzliche Wortlaut von § 52a Abs. 3 Satz 1 FGO „von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht“ dahingehend zu verstehen ist, dass das elektronische Dokument von der verantwortenden Person signiert und auf dem sicheren Übermittlungsweg derselben verantwortenden Person bei Gericht eingereicht werden muss. Fraglich ist also, ob im Falle einer einfachen elektronischen Signatur die als Absender ausgewiesene Person mit der das Dokument verantwortenden Person identisch sein muss.

### **ABGABENORDNUNG / VERFAHRENSRECHT**

#### **Widerstreitende Steuerfestsetzung bei Grunderwerbsteuer und Schenkungsteuer**

**(II R 11/24):** Grunderwerbsteuer und Schenkungsteuer schließen sich grundsätzlich aus (vergleiche § 3 Nr. 2 GrEStG). Der Bundesfinanzhof wird in diesem Zusammenhang zu entscheiden haben, ob ein Grunderwerbsteuerbescheid wegen widerstreitender Steuerfestsetzung nach § 174 Abs. 1 Satz 1 AO zu ändern ist, weil ein Teil der bei der Grunderwerbsteuer als Gegenleistung für das Grundstück behandelten Zahlung beim Empfänger als Schenkung besteuert wurde.

#### **Verspätungszuschlag bei Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen**

#### **infolge der Corona-Pandemie (VI R 2/24):**

Der Bundesfinanzhof hat darüber zu entscheiden, ob die Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen für den Besteuerungszeitraum 2019 aufgrund der Corona-Pandemie (Art. 97 § 36 Abs. 1 EGAO) wie eine behördliche Verlängerung im Sinne des § 152 Abs. 3 Nr. 1 AO zu behandeln ist, so dass die Festsetzung eines Verspätungszuschlags ausscheidet.

#### **Duldungsinanspruchnahme – Kontoleihe**

**(VII R 13/24):** Zu klären ist, ob die Grundsätze für eine Wissenszurechnung nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB im Falle einer Duldungsinanspruchnahme des Kontoinhabers im Rahmen von § 3 Abs. 1 AnfG Anwendung

finden, wenn der Kontoinhaber seinem Ehepartner eine Kontovollmacht erteilt und der Ehepartner sodann dem Steuerschuldner das Konto zur Nutzung zur Verfügung stellt oder auf dessen Weisung Verfügungen über das Konto legitimiert. Dies hängt davon ab, ob die Kenntnis über die Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Steuerschuldners über den Ehepartner dem Kontoinhaber als Duldungsschuldner zuzurechnen ist.

**Erlass von Nachzahlungszinsen nach § 233a Abs. 8 Satz 1 AO (VIII R 20/24):**

Die Beteiligten streiten darüber, wie sich der Erlass von Nachzahlungszinsen nach § 233a Abs. 8 Satz 1 AO berechnet, wenn sich der Wille des Steuerpflichtigen über die Verwendung einer freiwilligen Zahlung an die Finanzbehörde im Rahmen einer Selbstanzeige im weiteren Verlauf des Verfahrens ändert.

**Auskunftsanspruch betreffend die Richtsatzsammlung (IX R 1/24):** Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, inwiefern die Finanzverwaltung einem gegen sie gerichteten Auskunftsanspruch im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Datenerhebung bei der amtlichen Richtsatzsammlung einen Anspruch auf Wahrung der Vertraulichkeit entgegenhalten kann.

# IM JAHR 2025 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG



## EINKOMMENSTEUER

### Einkünfte aus Gewerbebetrieb

**Verfassungsmäßigkeit des § 15b EStG bei Definitivverlusten im Falle der Einstellung des Betriebs; Einbeziehung von Sonderbetriebsausgaben (IV R 6/22):** Greift die Verlustabzugs- und -ausgleichsbeschränkung des § 15b EStG nicht ein, soweit Verluste – im Streitfall infolge der Betriebsaufgabe der Gesellschaft nach Veräußerung ihres gesamten Betriebsvermögens durch den Insolvenzverwalter – nicht mehr mit zukünftigen Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle ausgeglichen werden können? Ist die Vorschrift auf Verluste aus dem steuerlichen Sonderbetriebsvermögen bereits dem Grunde nach nicht anzuwenden?

**Realteilung bei Sachwertabfindung durch eigene Aktien des ausscheidenden Mitunternehmers (IV R 15/22 und IV R 16/22):** Im Gesamthandsvermögen der Klägerin, einer Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, befanden sich Aktien einer AG, die als Kommanditistin an der Klägerin beteiligt war. Im Streitjahr schied die AG aus der Klägerin aus. Als Abfindung erhielt sie die ihrer Beteiligung entsprechenden Aktien der ausgeschiedenen Kommanditistin, die von dieser im Folgejahr im vereinfachten Einziehungsverfahren ohne Kapitalherabsetzung eingezogen wurden. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob das Ausscheiden der AG aus

der Klägerin zu einem Aufgabegewinn geführt hat, oder ob die Realteilungsgrundsätze auch im Falle des Ausscheidens gegen Sachwertabfindung durch eigene Aktien angewandt werden können.

**Zur Behandlung der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen als Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG (IV R 13/23 und IV R 14/23):** Nach § 15b Abs. 1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten, sondern nur mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle ausgeglichen werden. Ein Steuerstundungsmodell liegt gemäß § 15b Abs. 2 EStG vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Vor diesem Hintergrund wird in den beiden Verfahren zu klären sein, ob im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen die Voraussetzungen eines Steuerstundungsmodells vorliegen.

**Handelt es sich bei Erstattungsinsen nach § 233a AO zur Gewerbesteuer um steuerpflichtige Betriebseinnahmen? (IV R 16/23):** In dem Verfahren stellt sich die Frage, ob Zinsen, die ein Steuerpflichtiger nach § 233a AO aufgrund einer Gewerbesteuerrückerstattung erhält, als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu behandeln sind oder ob diese, insbesondere



im Hinblick auf die Versagung des Betriebsausgabenabzugs für die Zahlung von Gewerbesteuer und von darauf entfallenden Nebenleistungen nach § 4 Abs. 5b EStG, von der Besteuerung auszunehmen sind.

**Schätzung nach Maßgabe der sogenannten Richtsatzsammlung (X R 19/21):** Sind die Besteuerungsgrundlagen nicht zu ermitteln oder zu berechnen, hat das Finanzamt diese nach § 162 AO zu schätzen. Dazu bedarf es geeigneter Schätzungsmethoden. Im Rahmen der vorliegenden Revision ist streitig, unter welchen Voraussetzungen ein äußerer Betriebsvergleich in Gestalt einer Richtsatzschätzung (BMF-Richtsätze) zulässig und geeignet ist. Das BMF ist diesem Verfahren beigetreten und tritt den in der steuerrechtlichen Literatur wiederholt dargelegten kritischen Meinungen entgegen.

**Verluste bei beschränkter Haftung nach formwechselnder Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine GmbH (X R 5/22):** Gemäß § 15a Abs. 4 EStG werden nicht ausgleichs- oder abzugsfähige Verluste eines Kommanditisten jährlich gesondert festgestellt. Sie mindern die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind (§ 15a Abs. 2 EStG). Der X. Senat hat zu klären, ob ein solcher nach § 15a Abs. 4 EStG festgestellter Verlust auch Gewinne mindert, die sich nach einer formwechselnden

Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine GmbH aus der Veräußerung der GmbH-Anteile des früheren Kommanditisten ergeben.

### Einkünfte aus selbständiger Arbeit

#### **Freiberufliche Tätigkeit einer zahnärztlichen Partnergesellschaft (VIII R 4/22):**

Eine Personengesellschaft entfaltet dann eine freiberufliche Tätigkeit, wenn sämtliche Mitunternehmer die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Hierüber streiten die Beteiligten. Ein Mitunternehmer der Klägerin, einer zahnärztlichen Partnerschaftsgesellschaft, ist zwar approbierter Zahnarzt, erbrachte aber lediglich in geringem Umfang eigene zahnärztliche Beratungs- oder Behandlungsleistungen unmittelbar an Patienten und übte im Übrigen Führungs- und Verwaltungsaufgaben aus.

### Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

#### **Berufliche Veranlassung eines Umzugs (VI R 3/23):**

Die Kläger arbeiten beide seit Beginn der Corona-Pandemie Mitte März 2020 fast ausschließlich von zu Hause aus. Da in ihrer Wohnung kein häusliches Arbeitszimmer vorhanden war, zogen sie im Mai 2020 in eine in der Nähe gelegene größere Wohnung, in der beiden je ein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung stand. Zu klären ist, ob der Umzug in einem solchen Fall beruflich veranlasst ist und die Umzugskosten als Werbungskosten abzugsfähig sind.

**Abzugsbeschränkung bei Stellplatzkosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (VI R 4/23):** Seit dem Jahr 2014 können Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland höchstens in Höhe von 1.000 Euro pro Monat berücksichtigt werden. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob die Kosten für die Anmietung eines Stellplatzes einer Zweitwohnung zu diesen der Höhe nach beschränkt abzugsfähigen Unterkunftskosten zählen.

### Einkünfte aus Kapitalvermögen

**Erstattung und Verzinsung abgeltend einbehaltener Kapitalertragsteuer (VIII R 32/21):** Streitig ist die Verzinsung zunächst unionsrechtswidrig einbehaltener, dann aber erstatte-ter Kapitalertragsteuer einer beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft.

### Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

**Rückwirkendes Ereignis aufgrund Vertragsanpassung (IX R 4/23):** Streitig ist, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Rückabwicklung beziehungsweise rückwirkende Anpassung eines Ehevertrages die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG wieder entfallen lässt, wenn die Ehegatten bei Abschluss des ursprünglichen Ehevertrages übereinstimmend davon ausgegangen sind, dass die darin unter anderem enthaltene Übertragung von Anteilen an einer

Kapitalgesellschaft keine einkommensteuerrechtlichen Konsequenzen haben würde.

### Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

**Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Zinsswaps (VI R 11/22):** Verluste aus Termingeschäften, wie zum Beispiel aus Zinsswaps, dürfen im Regelfall nicht mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden, wenn die Verluste zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG) gehören. Für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 EStG fehlt eine Regelung über eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Vor diesem Hintergrund muss der Bundesfinanzhof entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Verluste aus einem Zinsswap anstatt zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.

### Sonstige Einkünfte

**Besteuerung von Alterseinkünften – Beitrittsgebiet (X R 18/23):** Beim Abzug von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 EStG) und der Besteuerung von Alterseinkünften (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG) ist sicherzustellen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird. Der Bundesfinanzhof hat zu klären, inwieweit die nach dem Einkommensteuerrecht der DDR vorgenommene steuerliche Behandlung der bis 1990 geleisteten Aufwendungen im Rahmen der rechnerischen



Prüfung der doppelten Besteuerung zu berücksichtigen ist.

### Sonderausgaben

#### **Abzug von Kinderbetreuungskosten**

**(III R 8/23):** Der Kläger begehrt den Abzug von Kinderbetreuungskosten für sein nicht zu seinem Haushalt gehörendes Kind. Er wirft unter anderem die Frage auf, ob das Merkmal der Haushaltszugehörigkeit des Kindes als Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug und die Beschränkung des Abzugsbetrages auf 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € pro Kind, mit Blick auf den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Familie und den Gleichheitsgrundsatz zu rechtfertigen sind.

#### **Beiträge zur freiwilligen privaten Pflegeversicherung als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben**

**(X R 10/20):** Beiträge zur freiwilligen privaten Pflegeversicherung sind lediglich im Rahmen des Höchstbetrags im Sinne des § 10 Abs. 4, Abs. 4a EStG als Sonderausgaben zu berücksichtigen, der bei der großen Mehrzahl der Steuerpflichtigen schon durch die Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft ist. Im Streitfall ist zu prüfen, ob ein unbeschränkter Abzug dieser Beiträge als Sonderausgaben verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt der einkommensteuerrechtlichen Verschonung des Existenzminimums geboten ist, soweit erst aufgrund der

freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung im Bedarfsfall ein Leistungsumfang erreicht wird, der dem sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveau entspricht.

### Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

#### **Voraussetzungen für eine „Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit“ im**

#### **Sinne des Art. 68 Abs. 1 Buchst. a der VO**

**Nr. 883/2004 (III R 7/23):** Streitig ist, ob die Erzielung von Einnahmen aus der Vermietung privaten Wohnraums eine „Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit“ im Sinne des Art. 68 Abs. 1 Buchst. a der VO Nr. 883/2004 darstellt und ob wegen dieser Tätigkeit ein Anspruch auf Differenzkindergeld für in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnende Kinder entstehen kann.

### **KÖRPERSCHAFTSTEUER**

#### **Wirtschaftliches Eigentum an zur Sicherheit übertragenen Aktien bei „strukturierter Wertpapierleihe“**

**(I R 3/21):** Der Bundesfinanzhof hat in diesem Verfahren der Frage nachzugehen, wer bei einer „strukturierten Wertpapierleihe“ sogenannter wirtschaftlicher Eigentümer bei sicherungsübereigneten Aktien ist und ob der Sicherungsnehmer steuerliche Vorteile in Form der Steuerfreistellung der Dividendenerträge nach § 8b Abs. 1 KStG nutzen kann, die dem Sicherungsgeber als Kreditinstitut wegen Handelsgeschäften nach § 8b Abs. 7 KStG verwehrt waren.

**Körperschaftsteuerliche Organschaft und atypisch stille Beteiligung (I R 17 / 21):**

Hindert das Vorliegen einer atypisch stillen Beteiligung an einer Organgesellschaft die steuerliche Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft, da wegen der Gewinnanteile der stillen Gesellschafter die Organgesellschaft nicht entsprechend dem Gewinnabführungsvertrag „ihren ganzen Gewinn“ an ihren Organträger abführt? Ist bei der Nichtanerkennung der Organschaft („verunglückte Organschaft“) die tatsächlich erfolgte Gewinnabführung als verdeckte Gewinnausschüttung bei der Organgesellschaft einkommenserhöhend anzusetzen, auch wenn sie auf dem Gewinnabführungsvertrag beruht?

**Verdeckte Gewinnausschüttung – Aufwand für Marketingmaßnahmen im Konzern (I R 41 / 21):**

Auf dem Arzneimittelmarkt werden Arzneimittel auch als „Parallelimporte“ (unabhängig vom Hersteller – „konzern-externer Vertriebsweg“) angeboten. Vor diesem Hintergrund ist zu beurteilen, ob ein von einer konzerninternen Vertriebsgesellschaft getragener Aufwand für die Produktvermarktung teilweise (soweit auf den Gesamtumsatz bezogen rechnerisch ein Zusammenhang mit „Parallelimporten“ besteht) der herstellenden Konzerngesellschaft zuzuordnen ist, so dass die Voraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung erfüllt sind.

**Verdeckte Gewinnausschüttung an einen Minderheitsaktionär (I R 36 / 22):**

In diesem Verfahren hat der Bundesfinanzhof zu klären, inwieweit die zum Minderheitsgesellschafter einer GmbH entwickelten Grundsätze zum einkommenserhöhenden Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung bei Vergütung mittels einer Umsatzprovision auf einen Minderheitsaktionär einer AG übertragbar sind.

**DOPPELBESTEUERUNG / INTERNATIONALES STEUERRECHT****Anforderung an eine abkommensrechtliche Betriebsstätte (I R 39/21 und I R 47/21):**

In den Verfahren sind vom Bundesfinanzhof die Anforderungen, die an den in den gängigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung verwendeten Begriff der Betriebsstätte zu stellen sind, näher zu bestimmen, insbesondere die zeitlichen und räumlichen Voraussetzung einer „festen Geschäftseinrichtung“.

**Betriebsstättengewinnermittlung bei Außentransaktionen (I R 45/22 und I R 49/23):**

Der Bundesfinanzhof erhält in beiden Verfahren Gelegenheit, zum Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 Satz 1 AStG (Betriebsstättengewinn-Aufteilung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten) und zu den Zuordnungsgrundsätzen von Erträgen und Aufwendungen aus Außentransaktionen zum Stammhaus oder zu dessen Betriebsstätte Stellung zu nehmen.

## AUSSENSTEUERRECHT

**Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode (IX R 32/23):** Der Bundesfinanzhof wird sich mit der noch ungeklärten Rechtsfrage beschäftigen, ob im internationalen Steuerrecht ein nach § 20 Abs. 2 AStG gebotener Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode auch dann eingreift, wenn der Steuerpflichtige nicht mehrheitlich an einer die Auslandseinkünfte vermittelnden ausländischen Personengesellschaft beteiligt ist.

## GEWERBESTEUER

**Abzug ausländischer Quellensteuer in Organschaftsverhältnissen (I R 16/20):** Kann eine Organgesellschaft ausländische Quellensteuer nach § 34c Abs. 2 EStG in Verbindung mit § 8 Satz 1 GewStG bei der Ermittlung ihres Gewerbeertrags abziehen, obwohl die erzielten ausländischen Dividenden auf Ebene des Organträgers nach § 8b KStG steuerfrei sind? Ist ein entsprechender Abzug unionrechtlich geboten?

**Zurechnung von Branchennähe eines Gesellschafters zu einer Kapitalgesellschaft (III R 14/23):** Streitig ist unter anderem, ob bei der Prüfung des Vorliegens eines von einer juristischen Person ausgeübten gewerblichen Grundstückshandels die Beziehungen eines Organs der juristischen Person zur Immobilienwirtschaft (als Grundstücksmakler, Architekt, Bauunternehmer) zu berücksichtigen sind.

**Gewerbsteuerrechtliche Kürzung und Oldtimer als Kapitalanlage (III R 23/23):** Es stellt sich die Frage, ob bei einer Kapitalgesellschaft, die eigenes Immobilienvermögen und Beteiligungen hält und verwaltet, die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ausgeschlossen ist, weil zu ihrem Anlagevermögen Oldtimer gehören, die die Gesellschaft vor den Streitjahren mit Gewinnerzielungsabsicht zum Zwecke der Wertanlage angeschafft hat, mit denen sie aber bislang keine Erträge erzielt hat.

**Gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung (III R 24/23):** Streitig ist, ob gewerbliche Zwischenvermieter durch die gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG vorzunehmende Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG in nicht zu rechtfertigender Weise schlechtergestellt werden als zum Beispiel gewerbetreibende Eigentümer von Immobilien, die diese selbst nutzen oder weitervermieten, oder als Gewerbetreibende, die Rechte durchleiten.

**Gewerbsteuerzerlegung bei Betrieb eines Offshore-Windparks (IV R 5/22):** Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags einer Personengesellschaft, die auf gemeindefreiem Gebiet innerhalb der Zwölf-Seemeilen-Zone im Küstengebiet einen Windpark betreibt. Sie hatte im Streitzeitraum keine Arbeitslöhne

gezahlt und besaß außer Windkraftanlagen kein weiteres Anlagevermögen. Das Finanzamt wies den Gewerbeertrag der Gesellschaft, soweit er auf den fiktiven Mitunternehmerlohn entfiel, der Gemeinde des Sitzes der Geschäftsleitung und im Übrigen dem Bundesland zu, in dessen Küstengebiet der Windpark liegt. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob das Bundesland zu Recht als „weitere heberechtigte Gemeinde“ behandelt wurde, also selbst Gewerbesteuer erheben darf.

**Steuerbefreiung für die Veräußerung von Bildungsinstituten? (V R 33/23):** Ist die Veräußerung von Bildungsinstituten von der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 13 GewStG) befreit?

## UMSATZSTEUER

**Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die Bestandteile von sogenannten Sparmenüs in der Systemgastronomie beim Außer-Haus-Verkauf (XI R 22/22 und XI R 19/23):** Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, nach welcher Methode – Food-and-Paper-Kosten-Methode oder Einzelverkaufspreismethode (auch: Marktpreismethode) – der Gesamtpreis für ein sogenanntes Sparmenü in der Systemgastronomie bei Außer-Haus-Umsätzen für Zwecke der Umsatzsteuer auf die Lieferung der ermäßigt zu steuernden Speisen und dem Regelsteuersatz unterliegende Getränke und „Non-Food-Bestandteile“ aufzuteilen ist.

**Steuersatz für E-Paper (XI R 29/23):** Das Revisionsverfahren betrifft die Frage, ob die Zurverfügungstellung eines E-Papers – vor Geltung des § 12 Nr. 14 UStG n.F. – eine selbständige Leistung neben der Lieferung einer Zeitung darstellt, die dem Regelsteuersatz unterliegt.

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

**Zulässigkeit der im ErbStAnpG 2016 angeordneten echten Rückwirkung (II R 7/23):** Der Bundesfinanzhof wird im Hinblick auf die im ErbStAnpG 2016 angeordnete echte Rückwirkung insbesondere zu beurteilen haben, ab welchem Zeitpunkt der Steuerpflichtige nicht mehr schutzwürdig auf den weiteren Bestand der bisherigen Rechtslage vertrauen kann (Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses des Bundestages oder der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses).

**Steuerbefreiung für das Familienheim bei Einbringung in eine GbR (II R 18/23):** Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a Satz 1 ErbStG ist die schenkweise Verschaffung des Eigentums oder Miteigentums am Familienheim zwischen Ehegatten steuerfrei. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob eine Eigentumsverschaffung im Sinne der Norm auch vorliegt, wenn der eine Ehegatte das zuvor in seinem Alleineigentum stehende Familienheim in eine mit dem anderen Ehegatten gegründete GbR einbringt.

**Erbfallkostenpauschale bei Erwerb durch Vermächtnis (II R 25/23):** Nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG wird vom Erwerb pro Erbfall ein pauschaler Betrag in Höhe von 10.000€ für Nachlassverbindlichkeiten abgezogen. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob und wie gegebenenfalls diese Pauschale bei einem Vermächtnis zu kürzen und auf die Erwerber aufzuteilen ist, wenn der Erbfall nur teilweise in Deutschland steuerpflichtig ist.

**Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten bei der Lohnsummenregelung (II R 34/23):** Die Verschonung des Betriebsvermögens bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach §§ 13a, 13b ErbStG hängt unter anderem von der Einhaltung der sogenannten Lohnsummenregelung ab. Diese findet allerdings nur dann Anwendung, wenn der erworbene Betrieb eine gewisse Anzahl an Beschäftigten im Besteuerungszeitpunkt übersteigt. Der Bundesfinanzhof wird in diesem Zusammenhang zu entscheiden haben, ob und wie bestimmte Beschäftigte, wie beispielsweise Gesellschafter-Geschäftsführer oder geringfügig Beschäftigte bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten einfließen.

## GRUNDERWERBSTEUER

**Steuerbefreiung bei Neugründung einer Personengesellschaft (II R 2/23):** Nach § 6a GrEStG wird unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die Grunderwerbsteuer unter

anderem auf Erwerbe nicht erhoben, die auf Einbringungsvorgängen beruhen. Der Bundesfinanzhof wird in dem Fall zu entscheiden haben, ob die Steuerbefreiung auch bei einer Einbringung von GmbH-Anteilen in eine im Rahmen einer Erbauseinandersetzung neugegründete GmbH & Co. KG Anwendung findet.

**Übertragung der Vorbehaltensfrist bei (partieller) Gesamtrechtsnachfolge (II R 5/23):** § 6a GrEStG sieht unter anderem eine Steuerbefreiung für bestimmte Umwandlungsvorgänge insbesondere in Konzernstrukturen vor. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob dem herrschenden Unternehmen bei der Prüfung der sogenannten Vorbehaltensfrist auch diejenige Beteiligungsdauer einer Gesellschaft an der abhängigen Gesellschaft zugerechnet wird, deren partieller Gesamtrechtsnachfolger sie aufgrund einer vorherigen Aufspaltung geworden ist.

**Europarechtskonformität der Besteuerung nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG bei Umstrukturierungen (II R 8/23):** Der Bundesfinanzhof wird sich mit der Frage zu beschäftigen haben, ob die Besteuerung nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG, der unter anderem den Anteilsübergang von einer Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft insbesondere in Umwandlungsfällen erfasst, gegen die Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12.02.2008 verstößt.

## ZOLL- UND ZOLLTARIFRECHT

**Zollwertrechtliche Behandlung von Software (VII R 2/22):** In diesem Verfahren ist zu entscheiden, ob die Kosten der Entwicklung einer europäischen Software, die im Drittland auf ein dort produziertes Teil aufgespielt wird, in den Zollwert einfließen und damit auch die Höhe der Einfuhrabgaben beeinflussen. Außerdem ist zu klären, ob eine Regelungslücke vorliegt, weil Software als geistige Beistellung nicht die Eigenschaft einer Ware besitzt und daher nicht dem Verfahren der passiven Veredelung zugänglich ist.

## STROMSTEUER

**Örtliche Zuständigkeit des Hauptzollamts für stromsteuerrechtliche Entlastungsanträge bei Verschmelzung einer Gesellschaft auf eine andere (VII R 23/22):** Der Senat wird über die Frage des örtlich zuständigen Hauptzollamts für strom- und energiesteuerliche Entlastungsanträge entscheiden, wenn die Gesellschaft mit ihrer Fabrikationsstätte auf eine Gesellschaft verschmolzen wird, bei der sich der Sitz der Geschäftsleitung außerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs des (bisherigen) Hauptzollamts befindet.

## VERBRAUCHSTEUER

**Erbringung einer Sicherheitsleistung bei der Schaumweinsteuer (VII R 33/22):** Das Verfahren betrifft die Frage, ob für eine wirksame

Eröffnung einer Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Verfahren der Steuer aussetzung die Leistung einer Sicherheit vom zugelassenen Lagerinhaber als Versender erforderlich ist. Weiterhin ist zu entscheiden, ob diese Sicherheit in ihrer Höhe der Steuer entsprechen müsste, die bei der Überführung der beförderten verbrauchsteuerpflichtigen Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet entsteht. Schließlich ist zu klären, ob eine Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zwar unter Erstellung eines elektronischen Verwaltungsdokuments, aber ohne oder ohne im vorgenannten Sinne ausreichende Sicherheitsleistung dazu führt, dass der Teil der Waren, deren steuerlicher Wert nicht oder nicht mehr von der Sicherheitsleistung abgedeckt wird, mit der Entnahme aus dem Steuerlager und mit der Folge der Steuerentstehung in den steuerrechtlich freien Verkehr tritt.

## BILANZSTEUERRECHT

**Bilanzierung bei unentgeltlicher Übertragung von Funkinfrastruktur (XI R 40/22):** Das Revisionsverfahren dient der Klärung, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt Ansprüche aus einer Rückbauverpflichtung in Bezug auf Funkinfrastruktur aktivierungspflichtig sind.

## UMWANDLUNGSTEUER

**Ermittlung des Übertragungswertes bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung;**



**Berücksichtigung eines Holdingabschlags als negativer Geschäfts- oder Firmenwert (X R 34/21):** Bei einer Verschmelzung einer inländischen Kapitalgesellschaft auf eine im EU-Ausland ansässige Kapitalgesellschaft sind die übergehenden Wirtschaftsgüter, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG 2006). Der gemeine Wert ist, wenn keine zeitnahen Verkäufe unter fremden Dritten stattgefunden haben, unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln, wobei die Methode anzuwenden ist, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde. Im vorliegenden Revisionsverfahren ist streitig, ob die Wertermittlung einen negativen Geschäfts- oder Firmenwert enthalten darf, der die übergeordneten Funktionen einer Holdinggesellschaft kapitalisiert.

**Europarechtskonformität des Antragserfordernisses zur Erlangung der Buchwertfortführung beim qualifizierten Anteilstausch in Form der Einbringung einer Beteiligung an einer deutschen GmbH in eine spanische S.A. (X R 32/23):** Um bei einem qualifizierten Anteilstausch (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UmwStG

2006) unter Beteiligung einer im EU-Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft in den Genuss der Buchwertfortführung zu gelangen, bedarf es nach § 21 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 eines Antrags, der bis spätestens zur erstmaligen Abgabe der Steuererklärung (§ 21 Abs. 2 Satz 4 UmwStG 2006) zu stellen ist. Nach Auffassung des Finanzamts hat der Steuerpflichtige den erforderlichen Antrag im Streitfall nicht fristgerecht gestellt, so dass die Buchwertfortführung zu versagen sei. Der Bundesfinanzhof hat neben der Frage einer möglichen konkludenten Antragstellung insbesondere die Vereinbarkeit des befristeten Antragserfordernisses mit den Regelungen der Fusionsrichtlinie und den Grundfreiheiten (Niederlassungsfreiheit) zu klären.

## **GESETZ ZUR SICHERUNG VON ARBEITNEHMERRECHTEN IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT**

**Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses nach dem GSA Fleisch (VII R 3/23):** Der Senat wird zu entscheiden haben, ob die Frage, ob eine Firma einen Betrieb beziehungsweise eine selbständige Betriebsabteilung der Fleischwirtschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 GSA Fleisch in Verbindung mit § 6 Abs. 9 AEntG unterhält, im Rahmen einer Feststellungsklage geklärt werden kann, und ob mittels Zwischengerichtsbescheid die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses getroffen werden kann.

## DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

**Voraussetzungen und Umfang eines Anspruchs auf Ersatz von (immateriellen) Schäden (IX R 10/23, IX R 11/23 und IX R 17/23):** Nach Art. 82 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Der Bundesfinanzhof wird in mehreren Verfahren die konkreten Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs sowie dessen Umfang zu klären haben.

## ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

**Mitteilung, dass die Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat, als Verwaltungsakt (IV R 17/22):** Das Finanzamt führte bei einer Personengesellschaft (GbR), an der der Kläger beteiligt ist, eine Außenprüfung durch, die nicht zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen führte. Nachdem im Rahmen einer parallel beim Einzelunternehmen des Klägers durchgeführten Außenprüfung festgestellt wurde, dass bestimmte im Rahmen seines Einzelunternehmens abgezogene Betriebsausgaben bei der GbR hätten berücksichtigt werden müssen, und der Gewinn entsprechend erhöht wurde, beantragte er die Feststellung dieser Aufwendungen als Sonderbetriebsausgaben bei der

GbR. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob die Mitteilung des Finanzamts, dass die Prüfung bei der GbR nicht zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat, ein Verwaltungsakt ist, durch dessen Anfechtung der Kläger die begehrte Änderung der Feststellungsbescheide erreichen kann.

**Gebührenfestsetzung für eine an mehrere Antragsteller erteilte verbindliche Auskunft in Umwandlungsfällen (IV R 6/23):** Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft wird nach § 89 Abs. 3 Satz 1 AO eine Gebühr erhoben. Wird eine verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt, ist gemäß § 89 Abs. 3 Satz 2 AO ebenfalls nur eine Gebühr zu erheben, die dann von allen Antragstellern gemeinsam geschuldet wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich in dem Verfahren die Frage, ob im Fall einer verbindlichen Auskunft bei mehreren Antragstellern, die an einem Umwandlungsvorgang beteiligt sind, nur eine Gebühr von allen Antragstellern insgesamt oder von jedem Antragsteller einzeln zu erheben ist.

### Steuerbegünstigte Zweckverfolgung

**(V R 22/23):** Besteht bei Anwendung von § 57 Abs. 3 AO ein „doppeltes Satzungserfordernis“?

### Festsetzungsfrist bei einem Antrag auf Günstigerprüfung für Kapitalerträge

**(VI R 17/23):** Bei einer Antragsveranlagung beginnt die Festsetzungsfrist nach § 170



Abs. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Die Regelung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO, nach welcher die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Erklärung eingereicht wird, spätestens mit Ablauf des dritten auf die Steuerentstehung folgenden Kalenderjahres, ist im Falle einer Antragsveranlagung nicht anwendbar. Der Bundesfinanzhof muss im vorliegenden Verfahren entscheiden, ob dies im Falle der Stellung eines Antrags auf Günstigerprüfung für abgeltend besteuerte Kapitalerträge nach § 32d Abs. 6 EStG anders ist.

**Feststellungsinteresse für Nichtigkeitsfeststellungsklage (IX R 30/22):** Ist eine sogenannte Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen die Anordnung einer Außenprüfung zulässig, wenn die Prüfungsfeststellungen in einem vom Steuerpflichtigen angefochtenen Steuerbescheid bereits umgesetzt sind?

### **Verspätungszuschläge und Corona**

**(X R 7/23):** Nach § 152 Abs. 2 AO sind bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen unter bestimmten Voraussetzungen Verspätungszuschläge festzusetzen. Der Bundesfinanzhof hat zu klären, inwieweit der Finanzbehörde unter anderem angesichts der Corona-Krise ein Ermessen eröffnet ist, Verspätungszuschläge nicht festzusetzen.

**Umfang der Vorlagepflicht von Unterlagen bei Außenprüfung (XI R 15/23):** Der Bundesfinanzhof wird die Frage zu entscheiden haben, ob im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung die Vorlage sämtlicher E-Mails eines Steuerpflichtigen als „Handels- oder Geschäftsbriefe“ im Sinne von § 147 Abs. 1 Nr. 3 AO einschließlich eines sogenannten Gesamtjournals verlangt werden kann.





**Bundesfinanzhof**

Ismaninger Straße 109 | 81675 München  
Telefon: 089|9231 0 || Telefax: 089|9231 201  
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

**Öffentliche Verkehrsmittel**

Straßenbahn Linie 37 | Haltestelle „Bundesfinanzhof“

[www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

